



UNIVERSITÄT
FÜR MUSIK UND
DARSTELLENDE KUNST
GRAZ - AUSTRIA

Graz, am 19. April 1999

ZVI 666 /1999

BUNDESMINISTERIUM
für Finanzen
Abteilung VII/A/1
Ballhausplatz 2
1014 Wien

2fach

St. Jellustyz

Betrifft: **GZ 921.785/3-VII/A/1/b/99**
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979,
das VBG 1948 und das GG 1956 geändert werden
(Hochschullehrer, Universitäten der Künste)

In der Beilage wird die Stellungnahme der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz
mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung der aufgezeigten Argumente vorgelegt.

Der Rektor:

[Handwritten signature of Prof. Dr. Otto Kolleritsch]

Ergeht weiters an:

1. **Präsidium des Nationalrates**
(in elektronischer Form unter der Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. **Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr**
Abteilung I/B/5
(auch auf elektronischem Weg an lothar.matzenauer@bmwf.gv.at)
3. **Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr**
Abteilung I/A/5
4. **Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz**
5. **Rektoren der Kunsthochschulen Österreichs**



Graz, am 19. April 1999

ZV/ 665/1999

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschullehrer-Dienstrecht im Bereich der Universitäten der Künste geändert werden soll
(auf der Grundlage der Beratungen im Gesamtkollegium am 13. April 1999)

Grundsätzliches:

1. Die Grundtendenz des Gesetzesentwurfes wird begrüßt. Dies deshalb, weil nicht nur die Diskrepanz zwischen ausgeführten Funktionen und dienstrechtlicher Stellung (zumindest bei einem Teil der Mittelbauangehörigen) beseitigt wird, sondern insgesamt auch eine Angleichung an die Situation an den wissenschaftlichen Universitäten und damit eine Gleichbehandlung von Kunst und Wissenschaft herbeigeführt wird.
2. Im Gegensatz zu den Ausführungen im Begleitschreiben des Gesetzentwurfes wird es für unabdingbar gehalten, dass selbstverständlich auch alle Amtstitel mit Wirksamwerden des KUOG berichtigt werden. Für die bisherigen ordentlichen Hochschulprofessoren ist daher ausdrücklich der Amtstitel „Ordentlicher Universitätsprofessor“ (§ 166 BDG) und für die bisherigen Hochschulassistenten der Amtstitel „Universitätsassistenten“ (§ 185 BDG) vorzusehen. Es wird angeregt, die Änderung der Amtstitel in einer Generalklausel der Übergangsbestimmungen des BDG ausdrücklich zu verankern.
3. Zur Terminologie des Entwurfs ist allgemein festzustellen, dass immer wieder der Begriff „Erschließung der Künste“ verwendet wird (z.B. Art. I Z 2,5 und 6). Es wird darauf hingewiesen, dass das KUOG den Begriff der wissenschaftlichen „Forschung“ dem Begriff „Entwicklung und Erschließung der Künste“ (z.B. §§ 1, 19, 22 KUOG) gegenüberstellt. Dieser organisationsrechtliche Begriff müsste daher auch mit seinem vollen Wortlaut im Dienstrecht aufscheinen.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Art. I Z 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10:
kein Einwand

zu Art. I Z 2:

Die Ausweitung des Anspruchs auf Forschungssemester für akademische Funktionäre nach KUOG wird begrüßt, allerdings ausdrücklich auf die eingangs gemachte Grundsatzfeststellung hingewiesen, dass dieses Semester nicht nur für Wissenschaftler, sondern selbstverständlich auch

für Künstler eingeräumt werden muss, wie sich indirekt aus § 160a, Abs.5 BDG ohnedies ergibt. Um die gleichberechtigte Berücksichtigung von "Forschung" einerseits und "Entwicklung und Erschließung der Künste" andererseits sprachlich klarzustellen, wäre zu überlegen, den Begriff "Forschungssemester" durch den Begriff "Freisemester" zu ersetzen.

Zu Art. I Z 3:

Die Überleitung der Hochschulassistenten mit einer der Lehrbefugnis als Hochschuldozent gleichzuwertenden Befähigung in die besoldungsrechtliche Kategorie der Universitätsdozenten wird im Sinne der Gleichbehandlung von Kunst und Wissenschaft begrüßt. Zur terminologischen Klarstellung sollte in das Gesetz eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, dass die derzeitigen Hochschulassistenten (analog zu den derzeitigen Hochschulprofessoren) mit dem "Kippen" in das KUOG in Universitätsassistenten übergeleitet werden. Außerdem vertritt das Gesamtkollegium einstimmig die Auffassung, dass die Dozentenrechte nicht nur besoldungsrechtlich, sondern auch organisations- und studienrechtlich jenen Hochschulassistenten zuerkannt werden sollten, die die gleichzuwertende Befähigung nach altem Recht erworben haben. In Hinkunft steht den Universitätsassistenten der Weg der Habilitation offen, den es nach KHOG nicht gab.

Zu Art. I Z 12 und 13:

Hier wird eine unverständliche Differenzierung zwischen dem Unterricht in einem zentralen künstlerischen Fach und dem Unterricht aus anderen künstlerischen Fächern, bzw. dem Unterricht aus Fremdsprachen vorgenommen. Die vorgeschlagene Regelung (künstlerische Fächer: 17 Stunden, zentrale künstlerische Fächer: 19 Stunden) bedeutet geradezu eine Abwertung des Unterrichts in einem zentralen künstlerischen Fach. Es wird daher vorgeschlagen, bei § 194 Abs. 1 Z 2 den Zusatz von lit. f überhaupt entfallen zu lassen und den Unterricht in einem zentralen künstlerischen Fach in § 194 Abs.1 Z 2 lit. b zu integrieren. Damit wäre eine fachlich sinnvolle und einheitliche Lehrverpflichtung von 17 Wochenstunden für den künstlerischen Unterricht gegeben.

Zu Art. I Z 14:

- Die Überleitung der ordentlichen Hochschulprofessoren in die Gruppe der Universitätsprofessoren wird begrüßt. Wie bereits oben angeführt, sollte auch die Gruppe der Hochschulassistenten ausdrücklich in die Gruppe der Universitätsassistenten übergeleitet werden.
- So sehr die in § 247 f Abs.2 vorgesehene Überleitung von langjährig in einem zentralen künstlerischen Fach tätigen Bundeslehrern in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren begrüßt wird, so muß doch zu bedenken gegeben werden, dass es hier im Detail Auslegungsschwierigkeiten geben wird und dass vor allem das Setzen einer starren 10-Jahres-Frist dazu führt, dass Härtefälle entstehen und keinesfalls alle Sanierungsbedürfnisse erfüllt sind, wie in den Erläuterung zu Unrecht vermeint wird. Es gibt naturgemäß eine Reihe von Bundeslehrern, vor allem aber von Vertragslehrern, die seit vielen Jahren (aber eben nicht seit 10 Jahren) selbständig im zentralen künstlerischen Fach unterrichten. Diese Gruppe wird von den Überleitungsbestimmungen ausgenommen und daher benachteiligt, obwohl sie fachlich und inhaltlich ganz die selbe Tätigkeit ausübt wie jene Kolleginnen und Kollegen, die dies eben 10 Jahre tun. Dadurch entsteht zweifellos ein standespolitisches Diskussionspotential, dass zu neuen

Forderungen führen wird, wenn diese Gruppe die 10-Jahres-Frist erfüllt haben wird. Es wird die Überprüfung angeregt, ob nicht die 10-Jahres-Frist auf 8 Jahre herabgesetzt werden könnte, um weniger Härtefälle entstehen zu lassen.

- Unklar ist auch, was unter "Selbständige Lehrtätigkeit in einem zentralen künstlerischen Fach" bedeutet. Sind darunter nur jene Fächer zu verstehen, für die im KHStG der Begriff "Zentrales künstlerisches Fach" bestand, oder auch die künstlerischen Fächer in den Lehramtsstudien nach AHStG (z.B. 1. und 2. Instrument in der Studienrichtung Musikerziehung an höheren Schulen)?
- Wie ist bei Mischverwendungen vorzugehen? Es gibt eine Reihe von Lehrern, die sowohl ein zentrales künstlerisches Fach, als auch ein sonstiges Fach unterrichten. Können die übergeleiteten Universitätsprofessoren sich weigern, die bisher unterrichteten sonstigen Fächer weiter zu unterrichten und sich nur auf die zentralen künstlerischen Fächer beschränken?

Zu Art. II Z 2 bis 4:

Hier wird ausdrücklich betont, dass die zu Art. I Z.14 gemachten Ausführungen auch hier gelten.

Zu Art. III Z 3:

Die Neuregelung der Kollegiengeldabgeltung ist eine hochschulpolitische Entscheidung, die im Sinne einer Gleichbehandlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern durchaus begrüßt ist. Es ist allerdings ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass diese Neuregelung für alle Universitätsprofessoren, aber natürlich auch für die Administration (Personalabteilung, Quästur) einen zusätzlichen beträchtlichen Verwaltungsaufwand bedeutet, weil in Hinkunft nun auch bei allen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden aufzuzeichnen bzw. der Berechnung zugrunde zu legen sein werden. Dies führt zwar zu einer durchaus begrüßenswerten Transparenz über das tatsächliche Ausmaß der Lehrtätigkeit, aber eben auch zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand.

In den Erläuterungen der vorgeschlagenen Fassung von § 51 a Abs.4 GG wurde unter lit. e (letzte Seite der Erläuterungen) bei einer Kombination von Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen und einem wissenschaftlichen Fach eine Regelung getroffen, die vorsieht, dass – vorausgesetzt die Lehrtätigkeit im künstlerischen Fach wenigstens 12 SStd. umfasst – für die Lehrtätigkeit im wissenschaftlichen Fach auch eine Kollegiengeldabgeltung gebührt, wenn das Ausmaß dieser Lehrtätigkeit weniger als 3 SStd. beträgt.

Eine Regelung für den umgekehrten Fall, nämlich dass der Ordentliche Hochschulprofessor, der ein wissenschaftliches Nominalfach hat, eine Lehrtätigkeit im Ausmaß von wenigstens 3 SStd. hiefür aufweist und aufgrund einer Beauftragung außerhalb seines wissenschaftlichen Nominalfaches auch Unterricht aus einem künstlerischen Fach abhält, für diese Lehrtätigkeit ebenfalls Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung hat, auch wenn das Unterrichtsausmaß die geforderte Mindeststundenanzahl von 12 SStd. nicht erreicht, fehlt.

Zu Art. III Z 4, 5 und 6:

Selbstverständlich wird die Gleichbehandlung der akademischen Funktionäre nach UOG 1993 und KUOG begrüßt. Ein Problem ist allerdings nicht berücksichtigt:

Es gibt bereits im Studienjahr 1998/99 akademische Funktionäre nach KUOG, nämlich die Vorsitzenden der Universitätskollegien. Wenn die Neuregelung tatsächlich erst mit 1. 10. 1999 in Kraft tritt, sind diese akademischen Funktionäre, die im Sommersemester 1999 bereits ihre Tätigkeit ausgeübt haben, zu Unrecht benachteiligt.

Für das Gesamtkollegium:

O.HProf. Dr. Otto Kolleritsch